

## Entscheidungen Mai 2016

### Art 8 EMRK

#### Überwachung der privaten Internetnutzung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber und Entlassung

Wird vom Arbeitgeber zum Zweck der Überwachung, ob ein Arbeitnehmer in der Arbeitszeit seinen Pflichten nachkommt, auf den Inhalt der teilweise privaten Kommunikation desselben im Internet zugegriffen und wird die Niederschrift dieser Kommunikation in den Verfahren vor den Arbeitsgerichten verwendet, betrifft dies das Privatleben und die Korrespondenz des Betroffenen iSv Art 8 EMRK.

Der Staat hat in einem solchen Fall im Rahmen seiner positiven Verpflichtungen aus Art 8 EMRK einen gerechten Ausgleich zwischen dem Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privatlebens und seiner Korrespondenz und den Interessen des Arbeitgebers zu schaffen. Eine solche Überwachung ist insbesondere dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie im Umfang begrenzt ist.

EGMR Bărbulescu gg. Rumänien, Urteil vom 12.1.2016, Kammer IV, BswNr. 61.496/08

[http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"languageisocode":\["ENG"\],"documentcollectionid":\["JUDGMENTS"\],"itemid":\["001-159906"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{)